

# Aktueller Schulbetrieb – Notbetreuung in der Schule in Risikogebieten

Wenn Eltern in Hochrisikogebieten mit mehr als 150 Infektionsfällen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen die Notbetreuung in der Schule in Anspruch nehmen wollen, müssen sie eine Erklärung ausfüllen, dass mindestens ein Elternteil in einem Bereich mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen tätig ist und eine private Betreuung der Kinder nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann, sowie eine Bestätigung vom Arbeitgeber vorlegen. Die Formulare für diese Erklärungen erhalten Eltern über die Schule. Außerdem stehen sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Download zur Verfügung.

- [Selbsterklärung zur Zugehörigkeit der Anspruchsberechtigten für eine Notfallbetreuung in der Schule](#)
- [Erklärung zur Unabkömmlichkeit von Beschäftigten](#)
- [Eigenerklärung zur Unabkömmlichkeit von Selbständigen](#)

Die Notfallbetreuung ist für Kinder gedacht, deren Eltern in Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen arbeiten (kritische Infrastruktur). Hierzu zählen:

1. **Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:**
2. a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
3. b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
4. c) stationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
5. d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
6. e) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
7. f) Apotheken und Sanitätshäuser,
8. g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
9. **Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:**
10. a) Krankenkassen,
11. b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
12. **Staatliche Verwaltung:**
13. a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
14. b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
15. c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
16. d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
17. e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
18. f) Finanzverwaltung,
19. g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
20. h) Regierung und Parlament;
21. **Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;**
22. **Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:**
23. a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,

24. b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
25. c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
26. **Lebensmittelversorgung:**
27. a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
28. b) Fischereiwirtschaft,
29. c) Drogerien,
30. d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
31. **Öffentliche Daseinsvorsorge:**
32. a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
33. b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
34. c) Tankstellen,
35. d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
36. e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
37. f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
38. g) Post- und Paketzustelldienste,
39. h) Bestatterinnen und Bestatter,
40. i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
41. j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
42. **Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.**

Unabhängig hiervon können die Kinder von Alleinerziehenden auch aus nicht systemrelevanten Bereichen in begründeten Einzelfällen gemäß § 7c Absatz 3 Schul-Corona-Verordnung i.V.m. § 2 Absatz 4 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in die schulische Notfallbetreuung aufgenommen werden. Der Einzelfall ist gegenüber der Schulleitung zu begründen. So ein Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung mit einer Tätigkeit im Homeoffice aufgrund der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht gut vereinbar ist.

Auch die Betreuung von Kindern in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Härtefälle wie beispielsweise in Fällen einer Kindeswohlgefährdung wird in begründeten Einzelfällen gemäß § 7c Absatz 3 Schul-Corona-Verordnung i.V.m. § 2 Absatz 4 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung durch die Notfallbetreuung sichergestellt. Der Einzelfall ist der Schulleitung gegenüber zu begründen.

\*[www.regierung-mv.de/landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus/Fragen und Antworten](http://www.regierung-mv.de/landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus/Fragen%20und%20Antworten)

Regierungsportal M-V